



Friedrich-Ebert-Schule

Brunhildenstraße 53

65189 Wiesbaden

☎ 0611-315216 📠 0611-313988

E-Mail: info@fes-wiesbaden.de

www.fes-wiesbaden.de

Praktikantenordnung der Fachoberschule

Die Praktikantenordnung der FES ergibt sich im Wesentlichen aus § 4ⁱ der *Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 02. Mai 2001 (ABl. S. 299)*, zuletzt geändert durch *Verordnung vom 23. Juni 2006 (ABl. S. 463)*:

Die komplette Verordnung kann bezogen werden unter:

<http://www.berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen>

1. Bewerber ohne berufliche Vorbildung müssen sich vor Eintritt in die Fachoberschule einen Praktikantenplatz in einem anerkannten Fachbetrieb suchen. In der Organisationsform A der Fachoberschule muss der Fachoberschüler in der im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) neben dem allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht, der an zwei Tagen in der Woche stattfindet, zusätzlich an drei Wochentagen eine fachpraktische Ausbildung in Form eines betrieblichen Praktikums ableisten und zwar auch in den Ferien. Es besteht aber Anspruch auf tariflich festgelegten Urlaub, der in den Schulferien zu nehmen ist. Bei Berechnung des tariflichen Urlaubs ist eine 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten mit Beginn am 1. August und Ende zum 31. Juli.
Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen (in der Regel 24 Std.).
Fachoberschüler mit dem Schwerpunktfach Informationstechnik absolvieren ihr Praktikum in der Regel in einem Betrieb der IT-Branche oder in verwandten Bereichen wie z.B. der Informations- und Kommunikationstechnik.
Schüler mit Schwerpunkt Elektrotechnik wählen entsprechende Elektrobetriebe.
2. Als Praktikant tritt der Fachoberschüler gemäß der o. g. gesetzlichen Bestimmungenⁱⁱ in ein besonderes Ausbildungsverhältnis (Praktikantenstatus). Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Fachoberschüler wird ein schriftlicher Praktikantenvertrag abgeschlossen (Ein Mustervertrag kann unter www.fes-wiesbaden.de herunter geladen werden). Bei Jugendlichen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Der Fachoberschüler unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Er ist gesetzlich gegen Unfall versichert und erhält persönlichen Haftdeckungsschutz gegen Schäden, die er im Zusammenhang mit seiner Praktikantenausbildung verursacht.
3. Das Praktikum soll dem Fachoberschüler grundlegende berufliche Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten vermitteln und ihn exemplarisch mit berufsfeldtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen. Dazu gehören in der Informationstechnik beispielsweise die Installation von Hard- und Software-Komponenten in PC-Systeme, die Handhabung anwenderbezogener PC-Programme oder die Einrichtung von Netzwerken; in der Elektrotechnik beispielsweise Fehlersuche in

elektrischen Systemen, elektrische Messungen und Messverfahren, Aufbau von Schaltungen usw..Ferner soll der Fachoberschüler Einblicke in das Betriebsgeschehen (Geschäftsprozess) sowie in technische und organisatorische Funktionszusammenhänge von Betriebsabläufen gewinnen und Erfahrungen mit Arbeitsmethoden sammeln.

Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein sollen entwickelt werden.

4. Während des Praktikums sind zwei Berichteⁱⁱⁱ anzufertigen.
Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums ist Voraussetzung sowohl für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt (Klasse 12) der Fachoberschule, als auch für eine spätere Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule. Es ist der Fachhochschule vorbehalten, zusätzliche Praktikumszeiten in den Semesterferien anzuordnen, wenn das abgeleistete Praktikum inhaltlich als nicht ausreichend erachtet wird.
5. Eine Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt (Klasse 12) kann nur erfolgen, wenn der Praktikumsbetrieb die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der fachpraktischen Leistungen trifft die Zulassungskonferenz auf der Grundlage der zuletzt genannten Kriterien.

Stand: November 2006 FOS-Praktikantenordnung.DOC

i

§4 Stellung der Schülerin oder des Schülers im gelenkten Praktikum

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Fachoberschule wird allgemeiner und fachtheoretischer Unterricht erteilt und eine fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie in begründeten Ausnahmefällen in der Schule absolviert werden. Die Schule soll darauf achten, dass die Praxiseinrichtungen geeignet sind. Sie sollten Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen, sowie das Kennen lernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

Die Schülerinnen oder Schüler im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag mit einer Praxiseinrichtung ab und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung. Gegenstand und Durchführung des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung festgelegt. Die Vereinbarung (Praktikumsvertrag) bedarf der Schriftform.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praxiseinrichtung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens zwei Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Ausbildungsleitung des Betriebes und der Schule vorzulegen.

(3) Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfassen sollte:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Sofern kein Praktikumsplatz zur Verfügung steht, kann die fachpraktische Ausbildung in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. Voraussetzung ist neben der sächlichen Ausstattung eine projektartige, prozessorientierte Unterrichtsorganisation. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerinnen und Schüler Einblick in betriebliche Abläufe und Organisationsformen erhalten und berufstypische Unternehmenskulturen erfahren können. Erfolgt die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen, so umfasst sie 24 Unterrichtsstunden wöchentlich.

Mischformen aus betrieblicher und schulischer fachpraktischer Ausbildung sind zulässig.

Erfolgt die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen, haben die Lernenden den Status von Schülerinnen und Schülern.

ii

An der Friedrich-Ebert-Schule findet der Unterricht in den FOS11-Klassen z. Zt. montags und dienstags statt. Die wöchentliche Praktikantenausbildung entfällt also jeweils auf die Zeit von Mittwoch bis Freitag.

iii

S. „Leitfaden für den Praktikumsbericht“